

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Geflügelfleischhygienegesetzes – GFIHG –
– Drucksache 7/155 –**

A. Problem

Der zunehmende Verzehr von Geflügelfleisch und die darauf zurückzuführende Schaffung industrieller Geflügelschlachtanlagen erfordert den Erlass entsprechender Hygienevorschriften. Außerdem verpflichtet die am 8. März 1971 verkündete Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch die Mitgliedstaaten, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs die entsprechenden Richtlinien und erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Der Entwurf trifft Regelungen für die amtliche Untersuchung der Tiere vor und nach der Schlachtung sowie hinsichtlich der hygienischen Mindestanforderungen an Geflügelschlachtereien entsprechend der Richtlinie. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnungen geregelt werden, für die der Entwurf Ermächtigungen vorsieht.

(Einstimmig)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz infolge des für die Durchführung der Bundesstatistik benötigten Aufwandes und geringfügig in personeller Hinsicht mit Mehrkosten belastet. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten werden wie im Fleischbeschaurecht nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Verursacher abgewälzt werden.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Im übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes hingewiesen.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Hammans

Der Gesetzentwurf wurde am 9. Februar 1973 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 nach erster Lesung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich in drei Sitzungen mit der Vorlage. Die abschließende Beratung erfolgte am 21. März 1973, nachdem der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Beratung in drei vorausgegangenen Sitzungen und einer nichtöffentlichen Sachverständigenanhörung sein Votum abgegeben hatte.

Mit dem Gesetzentwurf wird gleichzeitig die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei dem Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in nationales Recht übertragen. Durch die Richtlinie und durch das Gesetz werden — wie das in den hauptgeflügelproduzierenden Ländern außerhalb der EWG seit langem der Fall ist — hygienische Mindestanforderungen an Anlage und Betrieb von Geflügelschlachtereien und Kühlhäusern sowie an das Schlachten, Kühlen und die sonstige Behandlung von Geflügelfleisch festgelegt. Außerdem wird das zur Schlachtung gelangende Geflügel einer amtlichen Untersuchung unterzogen.

Das Gesetz wird für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch alsbald in Kraft treten. Für den innerstaatlichen Handelsverkehr ist nach der Richtlinie eine Übergangszeit bis zum 1. März 1976 vorgesehen. In dem Gesetzentwurf ist auch die Einfuhr von frischem und zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern und der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Bemerkenswert an der Richtlinie und dessen Gesetz ist, daß damit die Harmonisierung der hygienischen Vorschriften in den neun Mitgliedstaaten selbst und im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch sehr weitgehend vorgenommen wird. Darüber hinaus werden in dem Gesetz die hygienischen Vorschriften für die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern und der DDR geregelt. Somit ist für diesen Bereich das für die Verbraucher wie für die Wirtschaft gleichermaßen erstrebenswerte Ziel erreicht, die hygienischen Grundnormen anzugleichen. Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahmen ist es, daß die hygienischen Mindestanforderungen konkret, exakt und ins einzelne gehend festgelegt wurden. Nachdem diese Grundlage gelegt wird, wird es Aufgabe gegenseitiger internationaler Überprüfung sein, daß diese Normen auch in allen Ländern gleichartig angewendet werden.

Aufbau und Sinn von Richtlinie und Gesetz verlangen, daß alles Geflügelfleisch, das sich im freien Verkehr befindet, aus überwachten Schlachtbetrieben stammt und entsprechend gekennzeichnet ist. Nur eine Ausnahme ist nach der Richtlinie gestattet, die Abgabe vom Erzeuger unmittelbar an den Letztverbraucher — ohne Einschaltung von Versand und von Wochenmarktverkauf. An diesem Punkte gab es lebhaft Debatten, vor allem im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, da hierin ein starker Eingriff in die bisher in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik üblichen Verkauf von Frischgeflügel — insbesondere Suppenhühnern — vom Geflügelhalter auf Wochenmärkten gesehen wird. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzte sich aus diesen Erwägungen für eine Regelung ein, die diese Vermarktung weiterhin ermöglichen würde.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich mit den Argumenten des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sehr eingehend auseinandergesetzt. Er hat eine Änderung des § 37 beschlossen, der den Geflügelhaltern die traditionelle Beschickung der Wochenmärkte mit geschlachtetem Geflügel weiterhin ermöglicht, ohne daß die Gefahr des Mißbrauchs und damit des Unterlaufens der hygienischen Anforderungen des Gesetzes entsteht.

Da die Einzelheiten im Gesetz nicht festgelegt werden können, ist eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung beschlossen worden, nach der der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates ausnahmsweise die Abgabe von frischem Geflügelfleisch in begrenzten Mengen durch den Geflügelhalter selbst auf den nächstgelegenen Wochenmärkten gestattet.

Der Ausschuß war im übrigen der Auffassung, daß auch weiterhin frisches Geflügelfleisch aus Geflügelschlachtereien — insbesondere solchen mit kleineren Kapazitäten — auf Wochenmärkten angeboten werden wird. Er hat zur Kenntnis genommen, daß von den z. Z. vorhandenen Geflügelschlachtereien mehr als die Hälfte über Schlachtkapazitäten von weniger als 2 000 Stück Geflügel verfügt und ist der Auffassung, daß gerade diese kleineren Schlachtereien sich für die Vermarktung von frischem Geflügelfleisch über Wochenmärkte besonders eignen.

Darüber hinaus ist der Ausschuß unter Berücksichtigung des Votums des mitberatenden Ausschusses der Auffassung, die Bundesregierung möge darauf hinwirken, daß die Richtlinie in diesem Punkte so geändert wird, daß den berechtigten Interessen der Geflügelfleischerzeuger und der Verbraucher Rechnung getragen wird.

Schließlich hält es der Ausschuß für notwendig, die Bundesregierung zu bitten, über die Auswirkung

gen des Verkaufs von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berichten.

Ein weiterer Punkt, der eine besondere Diskussion auslöste, war die Kostenfrage. Die durch die hygienische Überwachung und Untersuchung entstehenden Kosten sollen, wie im Fleischbeschauerecht, nach dem Kostendeckungsprinzip von dem Verfügungsberechtigten erhoben werden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ebenso wie der Agrarausschuß des Bundesrates die Bundesregierung ersucht, die in der Gebührenordnung im einzelnen festgelegten Gebühren so festzusetzen, daß Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den ande-

ren EWG-Mitgliedstaaten vermieden werden. Dieser Auffassung schließt sich der federführende Ausschuß an.

Im übrigen begrüßt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vor allem die Vorschriften des Gesetzes, die die Untersuchung des Geflügelfleisches nicht nur auf Krankheiten und wertmindernde Beschaffenheit, sondern auch für Rückstände, unerlaubte Zusätze und auf Fremdwassergehalt ermöglicht.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit kam zu dem Ergebnis, dem Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. März 1973

Dr. Hammans

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/155 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) auf eine Änderung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971 S. 23) hinzuwirken, daß eine Abgabe von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten durch Geflügelfleischerzeuger an Letztverbraucher möglich wird, ohne daß die Gefahr besteht, daß dieses Geflügelfleisch darüber hinaus in den freien Verkehr gelangt.
- b) zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Verkaufs von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten zu berichten.

Bonn, den 21. März 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Dr. Hammans

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Geflügelfleischhygienegesetzes — GFIHG —
— Drucksache 7/155 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes
— GFIHG —

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes
— GFIHG —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Unter-
suchung von Schlachtgeflügel und den Handelsver-
kehr mit von diesen Tieren stammendem frischen
Geflügelfleisch. Die Vorschriften über die Einfuhr
und Ausfuhr gelten auch für den Handelsverkehr mit
zubereitetem Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des
Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen wird den
in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemein-
schaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim
Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom
15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23) vor-
geschriebenen Anforderungen an den Handelsver-
kehr mit frischem Geflügelfleisch entsprochen.

(3) Gleichzeitig werden durch die §§ 21 bis 23
Regelungen für den Handelsverkehr mit der Deut-
schen Demokratischen Republik getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Schlachtgeflügel:

Zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Hühner,
Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als
Haustiere gehalten werden.

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. Schlachtung:

Tötung eines in Nummer 1 genannten Tieres durch Blutentzug.

2. unverändert

3. Geflügelfleisch:

Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile der in Nummer 1 genannten Tiere nach der Schlachtung.

3. unverändert

3a. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen ist.

3b. Zubereitetes Geflügelfleisch:

Frisches Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren unterworfen worden ist; Extrakt, Brühe und Pepton aus Geflügelfleisch sowie ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, sind nicht als zubereitetes Geflügelfleisch anzusehen.

4. Tierkörper:

Ganze Körper der in Nummer 1 genannten Tiere nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; die Herausnahme der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenkes und des Kopfes sind freigestellt.

4. unverändert

5. Nebenprodukte der Schlachtung:

Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.

5. unverändert

6. Eingeweide:

Die in der Leibeshöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich der Luft- und Speiseröhre, und gegebenenfalls der Kropf.

6. unverändert

7. Herkunftsbetrieb:

Der Betrieb, in dem das Schlachtgeflügel vor dem Abtransport in den Schlachtbetrieb gehalten wird.

7. unverändert

8. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen oder der Eingangsuntersuchung übertragen ist.

8. unverändert

9. Veterinärhelfer:

Eine Hilfskraft, die für die Überwachung der Hygiene und für die amtlichen Untersuchungen besonders ausgebildet und von der zuständigen Behörde zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes beauftragt ist.

9. Geflügelfleischkontrolleur:

Eine Hilfskraft, die für die Überwachung der Hygiene und für die amtlichen Untersuchungen besonders ausgebildet und von der zuständigen Behörde zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes beauftragt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
10. Richtlinie: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23).	10. unverändert
11. Kommission: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.	11. unverändert
12. Mitgliedstaat: Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.	12. unverändert
13. Drittland: Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.	13. unverändert
14. Versandland: Ein Mitgliedstaat, aus dem frisches Geflügelfleisch sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, aus denen frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.	14. unverändert
15. Bestimmungsland: Ein Mitgliedstaat, in den frisches Geflügelfleisch sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, in die frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.	15. unverändert
16. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr: Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.	16. unverändert
17. Einfuhr: Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes.	17. unverändert
18. Ausfuhr: Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik.	18. unverändert
19. Eingangsuntersuchung: Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Mitgliedstaaten verbrachten frischen Geflügelfleisches sowie aus	19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbrachten frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches.

20. Eingangsstelle:

Die Dienststelle, in der die Eingangsuntersuchung vorgenommen wird.

21. Tauglich:

Tauglich zum Genuß für Menschen.

22. Untauglich:

Untauglich zum Genuß für Menschen.

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

Zweiter Abschnitt

Innerstaatlicher Handelsverkehr

§ 3

Hygienische Anforderungen
an frisches Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch im Sinne des Gesetzes ist Geflügelfleisch, das

1. einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen,
2. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
3. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- und Kühllhäusern bis zur Abgabe an den Einzelhandel gelagert und
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert oder behandelt

worden ist.

Als frisch im Sinne des Gesetzes gilt auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(2) Geflügelfleisch ist zubereitet, wenn es nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt und einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlachtbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- oder Kühllhäuser sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung

Zweiter Abschnitt

Innerstaatlicher Handelsverkehr

§ 3

Hygienische Anforderungen
an frisches Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
2. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- und Kühllhäusern bis zur Abgabe an den Einzelhandel gelagert und
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und behandelt

worden ist.

Absatz 2 entfällt

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlachtbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- oder Kühllhäuser sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Ver-

Entwurf

oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

(4) Geflügelfleisch, das im Sinne des Gesetzes weder frisch noch zubereitet ist, darf unbeschadet des § 37 nicht zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Zulassung von Schlachtbetrieben
und außerhalb dieser gelegener Gefrier-
und Kühlhäuser

(1) Schlachtbetriebe und außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. in den Betrieben die auf Grund des § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung von Betrieben sowie die Aufhebung von Zulassungen mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von dem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von frischem Geflügelfleisch nach § 3 Abs. 3.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen *Veterinärhelfer* sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und

Beschlüsse des 13. Ausschusses

packung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

(4) unverändert

§ 4

Zulassung von Schlachtbetrieben
und außerhalb dieser gelegener Gefrier-
und Kühlhäuser

(1) unverändert

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. unverändert
2. in den Betrieben **nach Absatz 1** die auf Grund des § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und
3. unverändert

(3) unverändert

§ 5

Überwachung

(1) unverändert

(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen **Geflügelfleischkontrolleure** sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, **in denen Geflügel gehalten oder aufbewahrt wird oder** in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. unverändert

Entwurf

3. Proben zu entnehmen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

§ 6

Aufhebung der Zulassung

Die zuständige Behörde hat die Zulassung von Betrieben aufzuheben, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister unverzüglich die Aufhebung einer Zulassung mit. Der Bundesminister gibt die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Untersuchungen

(1) Vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach § 9 und vor der Beurteilung nach § 11 unterliegen Schlachtgeflügel sowie Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung amtlichen Untersuchungen. *Die Untersuchungen sind durch amtliche Tierärzte durchzuführen, die von Veterinärhelfern unterstützt werden können.*

(2) Die Untersuchung des Schlachtgeflügels hat in dem Herkunftsbetrieb stattzufinden. Im Schlachtbetrieb ist dieses Schlachtgeflügel auf die Nämlichkeit sowie auf Transportschäden, in Verdachtsfällen auch weitergehend zu untersuchen. Die Untersuchungen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von 24 Stunden durchzuführen. Sofern die Untersuchungen nicht von demselben amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, müssen die Tiere einer Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, daß die Untersuchung des Schlachtgeflügels lediglich im Schlachtbetrieb stattfinden darf, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. In diesem Falle ist die Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb durchzuführen.

(4) Die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung ist sofort nach dem Schlachten vorzunehmen. Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch weder frisch noch zubereitet zum Genuß für Menschen verwendet wird; in diesem

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

§ 6

unverändert

§ 7

Untersuchungen

(1) Vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach § 9 und vor der Beurteilung nach § 11 unterliegen Schlachtgeflügel sowie Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung amtlichen Untersuchungen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Falle ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften über

1. die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und
 2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung
- zu erlassen.

§ 8

Anmeldung zur Untersuchung

Das Schlachten von Schlachtgeflügel ist *von dem Verfügungsberechtigten* bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Zahl der Tiere, Name oder Firma und Anschrift des Inhabers des Herkunftsbetriebes sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Tiere zur Untersuchung bereitstehen.

§ 9

Schlachterlaubnis

(1) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben.

(2) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß das von diesen Tieren stammende frische Geflügelfleisch nicht *mit Sicherheit* als tauglich beurteilt werden wird, so hat der amtliche Tierarzt die Schlachtung zu verbieten oder die Erlaubnis zur Schlachtung unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erteilen.

(3) Schlachtgeflügel darf nicht vor Erteilung der Schlachterlaubnis und nur unter Einhaltung angeordneter Sicherungsmaßnahmen geschlachtet werden.

(4) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 10

Schlachtung

- (1) Vor Abschluß der Untersuchung darf das geschlachtete Geflügel nur so weit ausgeschlachtet,

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften über

1. die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und
 2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung
- zu erlassen.

§ 8

Anmeldung zur Untersuchung

Das Schlachten von Schlachtgeflügel ist **durch den Schlachtbetrieb** bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Zahl der Tiere, Name oder Firma und Anschrift des Inhabers des Herkunftsbetriebes sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Tiere zur Untersuchung bereitstehen.

§ 9

Schlachterlaubnis

- (1) **unverändert**

(2) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels **Anhaltspunkte dafür**, daß das von diesen Tieren stammende frische Geflügelfleisch nicht als tauglich beurteilt werden wird, so hat der amtliche Tierarzt die Schlachtung zu verbieten oder die Erlaubnis zur Schlachtung unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erteilen.

- (3) **unverändert**

- (4) **unverändert**

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 10

Schlachtung

- (1) **unverändert**

Entwurf

zerlegt oder behandelt werden, wie es für die Untersuchung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und Weise des Schlachtens von Geflügel zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

§ 11

Beurteilung

(1) Ergibt die Untersuchung des geschlachteten Geflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist das frische Geflügelfleisch als tauglich zu beurteilen; ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so ist es als untauglich zu beurteilen. Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so ist es *als nicht geeignet zum Genuß für Menschen anzusehen und als untauglich zu beurteilen*.

(2) Wird frisches Geflügelfleisch als untauglich beurteilt oder ist es wie untaugliches zu behandeln, so hat es der amtliche Tierarzt vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(3) Untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels anderweitig verwertet werden; das Geflügelfleisch muß in diesem Falle zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sein oder der Verfügungsberechtigte muß nachweisen, daß es zum Genuß für Menschen nicht verwendet wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich oder untauglich zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung untauglichen frischen Geflügelfleisches wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Verfahren, durch die untaugliches frisches Geflügelfleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar zu machen ist,
2. die Bedingungen, unter denen untaugliches zum Genuß für Menschen nicht unbrauchbar gemacht

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über die Art und Weise des Schlachtens von Geflügel zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

§ 11

Beurteilung

(1) Ergibt die Untersuchung des geschlachteten Geflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist das frische Geflügelfleisch als tauglich zu beurteilen; ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so ist es als untauglich zu beurteilen. Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so ist es **wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln**.

(2) **unverändert**

(3) Untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels anderweitig verwertet **und, soweit es sich um Federn handelt, auch anderweitig beseitigt** werden; das Geflügelfleisch muß in diesem Falle zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sein oder der Verfügungsberechtigte muß nachweisen, daß es zum Genuß für Menschen nicht verwendet wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich oder untauglich zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung untauglichen frischen Geflügelfleisches wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften zu erlassen über

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

tes frisches Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht werden darf,

3. die Anforderungen an den nach Absatz 3 Satz 2 zu erbringenden Nachweis, daß frisches Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

§ 12

Kennzeichnung

(1) Das frische Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Durchführung und Art der Kennzeichnung zu regeln.

§ 13

Inverkehrbringen

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(2) Frisches Geflügelfleisch, das mit Antibiotika, Zartmachern oder mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden; dies gilt auch, wenn Behandlungsverfahren angewendet worden sind, durch die Flüssigkeit in das frische Geflügelfleisch gelangt, die technisch vermeidbar ist. Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

§ 14

Einspruch eines Mitgliedstaates

(1) Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlachtbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(2) Die zuständige Behörde hat den von der Kommission beauftragten tierärztlichen Sachverständigen die Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für

3. unverändert

§ 12

Kennzeichnung

- (1) unverändert

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Durchführung und Art der Kennzeichnung zu regeln.

§ 13

unverändert

Dritter Abschnitt

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Versand in einen Mitgliedstaat

(1) Frisches Geflügelfleisch darf *nur* in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, wenn es nach den Vorschriften der §§ 3 bis 13 gewonnen, auf Grund des Untersuchungsergebnisses als tauglich beurteilt und gekennzeichnet sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gelagert, verpackt, befördert oder behandelt worden ist.

(2) Absatz 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sofern das Bestimmungsland das Verbringen in sein Hoheitsgebiet gestattet.

(3) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem, aus einem bestimmten Schlachtbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die anderen Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus diesem Schlachtbetrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Genußtauglichkeitsbescheinigung

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nur versandt werden, wenn die Sendung von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Grundsätze der Richtlinie erforderlich ist.

§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlachtbetriebe, deren Veterinärkontrollnummern sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15

Versand in einen Mitgliedstaat

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat **nur** versandt werden, wenn es nach den Vorschriften der §§ 3 bis 13 gewonnen, auf Grund des Untersuchungsergebnisses als tauglich beurteilt und gekennzeichnet sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gelagert, verpackt, befördert oder behandelt worden ist.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 16

Genußtauglichkeitsbescheinigung

(1) **unverändert**

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Grundsätze der Richtlinie erforderlich ist.

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von frischem Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlachtbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt**Handelsverkehr mit Drittländern**

§ 18

Einfuhr

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. dieses Fleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Exportverarbeitungsbetriebe vom

Vierter Abschnitt**Handelsverkehr mit Drittländern**

§ 18

Einfuhr

(1) unverändert

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. unverändert
2. dieses Fleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Exportverarbeitungsbetriebe vom

Entwurf

Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind *und*

3. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden ist, darf nicht eingeführt werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Anerkennung und Bekanntgabe von Exportbetrieben der Drittländer

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäuser nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die Untersuchung und Kennzeichnung durchzuführen ist,
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Be-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind,

3. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist **und**
4. **dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit aufweist.**

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

§ 19

Anerkennung und Bekanntgabe von Exportbetrieben der Drittländer

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäuser nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** erteilt hat.

(2) **unverändert**

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates**

1. die Mindestanforderungen,
 - a) **unverändert**
 - b) nach denen die Untersuchung, **Beurteilung** und Kennzeichnung durchzuführen ist,
 - c) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

handlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 20

Ausfuhr

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in Drittländer erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt. *Die Vorschriften über die Zulassung nach § 4, die Überwachung nach § 5 und die Aufhebung der Zulassung nach § 6 gelten entsprechend.*

2. unverändert

- (4) unverändert

§ 20

Ausfuhr

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in Drittländer erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Fünfter Abschnitt

Fünfter Abschnitt

Handelsverkehr
mit der Deutschen Demokratischen RepublikHandelsverkehr
mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 21

§ 21

Verbringen in den Geltungsbereich
des Gesetzes

Verbringen in den Geltungsbereich
des Gesetzes

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

(1) unverändert

1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. das Schlachtgeflügel in der Deutschen Demokratischen Republik geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort in Verarbeitungsbetrieben zubereitet worden ist, die vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind und
3. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

1. unverändert

2. das Schlachtgeflügel in der Deutschen Demokratischen Republik geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort in Verarbeitungsbetrieben zubereitet worden ist, die vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind,
3. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und
4. dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit aufweist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Er-

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben,

Entwurf

kenntnissen die für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden sind, darf nicht *eingeführt* werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäuser nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Schlachtbetrieben und Verarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die Untersuchung und Kennzeichnung durchzuführen ist,
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, festzusetzen sowie
2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden sind, darf nicht **in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht** werden.

(5) *unverändert*

§ 22

Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates**

1. die Mindestanforderungen,
 - a) *unverändert*
 - b) nach denen die Untersuchung, **Beurteilung** und Kennzeichnung durchzuführen ist,
 - c) *unverändert*
2. *unverändert*

Entwurf

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 23

Verbringen aus dem Geltungsbereich
des Gesetzes
in die Deutsche Demokratische Republik

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs beim Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Deutsche Demokratische Republik erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn das Verbringen von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen der Deutschen Demokratischen Republik zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit von der Deutschen Demokratischen Republik darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllt. *Die Vorschriften über die Zulassung nach § 4, die Überwachung nach § 5 und die Aufhebung der Zulassung nach § 6 gelten entsprechend.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

§ 23

Verbringen aus dem Geltungsbereich
des Gesetzes
in die Deutsche Demokratische Republik

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs beim Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Deutsche Demokratische Republik erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn das Verbringen von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen der Deutschen Demokratischen Republik zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit von der Deutschen Demokratischen Republik darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Sechster Abschnitt

Untersuchung beim Verbringen
in den Geltungsbereich des Gesetzes

§ 24

Eingangsuntersuchung

(1) Frisches Geflügelfleisch und *in den Fällen der §§ 18 und 21* auch zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes ist von dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Eingangsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge des Geflügelfleisches sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Untersuchung beginnen soll.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anmeldung, die Durchführung der Eingangsuntersuchung, die Probenahme sowie über die Beurteilung und Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

§ 25

Zurückverbringen

(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland oder in die Deutsche Demokratische Republik versandt worden ist, sowie frisches Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat untersagt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1.

(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur

Sechster Abschnitt

Untersuchung beim Verbringen
in den Geltungsbereich des Gesetzes

§ 24

Eingangsuntersuchung

(1) Frisches Geflügelfleisch und **im Fall des § 18** auch zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen. **Die Sätze 1 bis 3 gelten für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 21 aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, entsprechend.**

(2) **unverändert**

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über die Anmeldung, die Durchführung der Eingangsuntersuchung, die Probenahme sowie über die Beurteilung und Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zolllausland, ein Zollfreigebiet oder die Deutsche Demokratische Republik befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.

(3) Bei frischem Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und danach zurückverbracht wird, kann die Eingangsstelle auf die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 verzichten, wenn die Sendung von der nach § 16 ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Der Verfügungsberechtigte hat durch einen von einem amtlichen Tierarzt des anderen Mitgliedstaates auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung anzubringenden Vermerk nachzuweisen, daß das Inverkehrbringen in dem anderen Mitgliedstaat nicht untersagt und das frische Geflügelfleisch nach Maßgabe der Richtlinie gekühlt, gelagert, befördert oder behandelt worden ist.

§ 26

Verfahren nach der Eingangsuntersuchung

(1) Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das frische oder zubereitete Geflügelfleisch untauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17, 18 oder 21 nicht entspricht, so ist es vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(2) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch darf auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, ist wie untaugliches zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Mitteilung von Beanstandungen

Wird bei der Eingangsuntersuchung

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die menschliche Gesundheit gefährdende Beschaffenheit oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in dem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen festgestellt,

so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Eingangsstelle unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit.

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 28

§ 28

Gutachten

Gutachten

Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 frisches Geflügelfleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen *Vertreter*, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Eingangsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere von der unschädlichen Beseitigung des Geflügelfleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 frisches Geflügelfleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen **Bevollmächtigter**, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Eingangsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere von der unschädlichen Beseitigung des Geflügelfleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

Siebenter Abschnitt

Überwachung der Hygiene
und Durchführung der amtlichen Untersuchungen

Siebenter Abschnitt

Überwachung der Hygiene
und Durchführung der amtlichen Untersuchungen

§ 29

§ 29

Personal

Personal

(1) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

(1) unverändert

(2) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist amtlichen Tierärzten zu übertragen. Den Tierärzten können besonders ausgebildete *Veterinärhelfer*, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten mitwirken, zur Unterstützung beigegeben werden.

(2) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist amtlichen Tierärzten zu übertragen. Den Tierärzten können besonders ausgebildete **Geflügelfleischkontrolleure**, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten mitwirken, zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bevor Tierärzten oder *Veterinärhelfern* in Absatz 1 aufgeführte Aufgaben übertragen werden, ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören. Von einer Gemeinde mit amtlichen Tierärzten oder *Veterinärhelfern* abgeschlossene Verträge bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Tierarzt oder *Veterinärhelfer* nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Eignung hat.

(3) Bevor Tierärzten oder **Geflügelfleischkontrolleuren** in Absatz 1 aufgeführte Arbeiten übertragen werden, ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören. Von einer Gemeinde mit amtlichen Tierärzten oder **Geflügelfleischkontrolleuren** abgeschlossene Verträge bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Tierarzt oder **Geflügelfleischkontrolleur** nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Eignung hat.

(4) Die im Rahmen der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind in den hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Den Veterinäroffizieren können zu *Veterinärhelfern* ausgebildete Soldaten nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 beigegeben werden. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die *Veterinärhelfer* zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

§ 30

Eingangsstellen

(1) Für die Durchführung der Eingangsuntersuchung sind von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Eingangsstellen zu bestimmen.

(2) Bei jeder Eingangsstelle sind mindestens ein amtlicher Tierarzt als Leiter und ein amtlicher Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen.

(3) Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Eingangsstellen mit. Der Bundesminister gibt die Eingangsstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31

Probenahme

Soweit nach diesem Gesetz Proben zu entnehmen sind, wird eine Entschädigung für die Proben nicht gewährt. Probenreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 32

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Gefrier- und Kühllhäusern sowie von Verarbeitungsbetrieben und die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die in der Überwachung tätigen Personen sowie die von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen beauftragten tierärztlichen Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Den Veterinäroffizieren können zu **Geflügelfleischkontrolleuren** ausgebildete Soldaten nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 beigegeben werden. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die **Geflügelfleischkontrolleure** zu stellen sind sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen sowie der Eingangsuntersuchung; sie sind insbesondere verpflichtet, das Schlachtgeflügel und das bei der Schlachtung gewonnene oder das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachte frische oder zubereitete Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen sowie gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 33

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Gesetz und nach den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. Überprüfung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach § 4 100,— DM
2. Zulassung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes 40,— DM
3. Überprüfung eines Gefrier- oder Kühlhauses zum Zwecke der Zulassung nach § 4 50,— DM
4. Zulassung eines Gefrier- oder Kühlhauses 30,— DM
5. Überwachung eines Gefrier- oder Kühlhauses nach § 5 40,— DM
6. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1000 Tieren 20,— DM
über 1000 Tiere je angefangene 500 Tiere 5,— DM
7. Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und Transportschäden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und der Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 je Kilogramm Schlachtgewicht 0,05 DM
Mindestgebühr 40,— DM
8. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm 0,01 DM
Mindestgebühr 4,— DM

§ 33

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Gesetz und nach den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) **nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und den folgenden Bestimmungen** erhoben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. Überprüfung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach § 4 200,— DM
2. unverändert
3. Überprüfung eines Gefrier- oder Kühlhauses zum Zwecke der Zulassung nach § 4 100,— DM
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm 0,04 DM
Mindestgebühr 10,— DM

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
9. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden zubereiteten Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm Mindestgebühr	9. unverändert
0,08 DM 10,— DM	
10. Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1	10. unverändert
a) Bakteriologische Untersuchung	20,— DM
b) Untersuchung auf Rückstände und unzulässige Zusätze	
aa) Hemmstofftest	2,— DM
bb) Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe	15,— DM
cc) Untersuchung auf sonstige Rückstände oder Zusätze	40,— DM
11. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung	11. unverändert
30,— DM	
12. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlachtbetriebes, Gefrier- oder Kühlhauses, Verarbeitungsbetriebes oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel, frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde	12. unverändert
15,— DM	
13. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert.	13. unverändert

Für Amtshandlungen, die in den Nummern 1 bis 13 nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen für gleichwertige Amtshandlungen. Wegegebühren richten sich nach landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

(3) unverändert

1. Nummern 1 bis 5 und Nummer 7 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlachtbetriebe, Gefrier- und Kühlhäuser sowie Verarbeitungsbetriebe,
2. Nummer 6 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. Nummer 8 und 9 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 11 der Verfügungsberechtigte.

§ 34

Statistik

(1) Über die amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches sowie des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die von den zuständigen obersten Landesbehörden für die Abgabe der Meldungen bestimmten Veterinärbehörden.

Achter Abschnitt**Ausnahmeregelungen**

§ 35

Ausnahmen für besondere Einzelfälle

(1) Der Bundesminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 und 2 zulassen für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,
2. auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, sofern
 - a) das Geflügelfleisch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes anstelle von Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
 - b) das Geflügelfleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.

§ 34

Statistik

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die **zuständigen Behörden**.

Achter Abschnitt**Ausnahmeregelungen**

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann zum Schutz der Gesundheit des Menschen, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, bei Nichtbeachtung einer erteilten Auflage oder aus einem anderen wichtigen Grunde widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

§ 36

Ausnahmen

für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr
und für Geschenksendungen

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 finden keine Anwendung auf frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. im grenzüberschreitenden Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Wird das Geflügelfleisch im Geltungsbereich des Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Hier- von kann abgesehen werden, wenn das Ge- flügelfleisch von einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, auf ein anderes Verkehrsmittel, das im zwischen- staatlichen Verkehr eingesetzt ist, unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zoll- lager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwir- kung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaat- lichen Verkehr eingesetzt ist, aus dem Geltungs- bereich des Gesetzes verbracht wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt,
2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügel- fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzoll- ter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Geflügel- fleisches einen Tierkörper, bei Tierkörperteilen ein Kilogramm nicht übersteigt,
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat ge- halten wird, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar ein- geht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Geflügelfleisches einen Tierkörper, bei Tier- körperteilen ein Kilogramm nicht übersteigt und

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Geflügelfleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.

§ 37

Allgemeine Ausnahme

Die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar und nicht im Reisegewerbe, im Versand oder auf Märkten an einzelne natürliche Personen zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgegeben wird.

§ 37

Allgemeine Ausnahme

(1) Die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar und nicht im Reisegewerbe, im Versand oder auf Märkten an einzelne natürliche Personen zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgegeben wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen für die Abgabe von frischem Geflügelfleisch in kleinen Mengen durch Geflügelhalter an Letztverbraucher auf nächstgelegenen Wochenmärkten zuzulassen, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Neunter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht, als frisches Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Geflügelfleisch, das weder frisch noch zubereitet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
4. untaugliches frisches Geflügelfleisch, das nach § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
6. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch, das mit unzulässigen Stoffen oder Verfahren behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,

Neunter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

8. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
9. entgegen § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
10. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 frisches Geflügelfleisch, das wie untaugliches zu behandeln ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 18 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 4 frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbringt,
12. frisches Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
13. vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt.

§ 39

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als nach dem Gesetz mit der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen, der Eingangsuntersuchung, der Überprüfung von Schlachtbetrieben, Gefrier- und Kühlhäusern oder Verarbeitungsbetrieben in Drittländern oder der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragter, oder
2. als deutscher tierärztlicher Sachverständiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, der von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten beauftragt worden ist,

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. entgegen § 15 Abs. 1 oder **entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 15 Abs. 3** frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 **in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1** frisches Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
10. frisches Geflügelfleisch, das **nach** § 17 Abs. 3 Satz 2 wie untaugliches zu behandeln ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
11. **unverändert**
12. frisches **oder zubereitetes** Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
13. **unverändert**

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 40

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

unverändert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 bis 4 oder 6 bis 13 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 16 frisches Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
3. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

§ 41

Einziehung

unverändert

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

§ 42

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Landesregierungen **oder die von ihnen ermächtigten Behörden** bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 43

§ 43

Unberührtheitsklausel

Unberührtheitsklausel

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Viehseuchengesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Viehseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und **des Tierschutzgesetzes** sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Entwurf

§ 44

Berlin-Klausel

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr *und* den Handelsverkehr mit Drittländern und der Deutschen Demokratischen Republik am 1. März 1973 und für den innerstaatlichen Handelsverkehr am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Vorschriften des Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 44

unverändert

§ 45

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr **am 1. September 1973**, den Handelsverkehr mit Drittländern und der Deutschen Demokratischen Republik am **1. April 1974** und für den innerstaatlichen Handelsverkehr am 1. März 1976 in Kraft.

(2) **unverändert**